

Satzung der Universität Stuttgart über die Zulassung und Teilnahme an Modulen des Kontaktstudiums zur wissenschaftlichen Weiterbildung der Master:Online-Akademie

Vom 06. Dezember 2013

Aufgrund von § 31 Abs. 3 Satz 6, § 32 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Universität Stuttgart am 06. November 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Universität Stuttgart bietet universitäre wissenschaftliche Weiterbildung in Form von Kontaktstudien an. Die Organisation des Kontaktstudiums erfolgt durch die Master:Online-Akademie. Im Wege des Kontaktstudiums können Module der universitären Weiterbildung der Universität Stuttgart belegt werden, sofern diese Module dem Angebot des Kontaktstudiums zugeordnet sind. Die angebotenen Module stammen aus Masterstudiengängen der Universität Stuttgart.
- (2) Über das Angebot von Modulen entscheidet der Senat auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät. Die Akademie ist bei der Einrichtung neuer Angebote involviert.
- (3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Kontaktstudiums sind keine immatrikulierten Studierenden, sie sind aber gemäß § 64 Abs. 3 LHG berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen.
- (4) Die Module des Kontaktstudiums sind gebührenpflichtig, Näheres regelt die Gebührensatzung.

§ 2 Zulassungsausschuss und Prüfungsausschuss

- (1) Über die Zulassung zu Modulen des Kontaktstudiums entscheidet jeweils der Zulassungsausschuss des Masterstudiengangs, dem das Modul zugeordnet ist. Die Zuordnung von Modulen zu einzelnen Masterstudiengängen ist dem Internetauftritt des Kontaktstudiums zu entnehmen.
- (2) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten trifft der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs dem das Modul zugeordnet ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbung

- (1) Die Zulassung zu Modulen des Kontaktstudiums setzt einen ersten einschlägigen Hochschulabschluss voraus. Im Einzelnen gelten die Zulassungsvoraussetzungen des Masterstudiengangs, dem das Modul für das die Zulassung beantragt wird, zugeordnet ist. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs geregelt. Der Zulassungsausschuss kann beschließen, dass einzelne Zulassungsvoraussetzungen, die dem Nachweis der fachlichen Eignung für den gesamten Masterstudiengang dienen, bei Modulen des Kontaktstudiums nicht oder nicht in vollem Umfang zur Anwendung kommen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Kontaktstudium ist an die Master:Online-Akademie zu richten. Die jeweiligen Fristen sind in der Zulassungsordnung nach Abs. 1 geregelt. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beizufügen.

- (3) Über die Zulassung zu Modulen des Kontaktstudiums ergeht ein schriftlicher Bescheid. Ergänzend zum Zulassungsbescheid ergeht ein Gebührenbescheid nach den Vorschriften der Gebührensatzung für das Kontaktstudium in der jeweils geltenden Fassung. Die Zulassung gilt nur für das Modul und das Semester, für das die Zulassung beantragt wurde. Die Bewerberin/ der Bewerber muss eine verbindliche Erklärung über die Teilnahme am Kontaktstudium abgeben. Die Erklärung erfolgt durch fristgerechte Zahlung der Gebühren. Beabsichtigt eine Bewerberin/ ein Bewerber die Module für die sie/er eine Zulassung erhalten hat, nur teilweise zu belegen, muss sie/er zusätzlich eine schriftliche Erklärung abgeben, aus welcher hervorgeht, an welchen Modulen sie/er teilnimmt.
- (4) Der Antrag ist zu versagen, wenn
1. der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht bei der Master:Online-Akademie der Universität Stuttgart eingegangen ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 3. die Bewerberin/der Bewerber an der Universität Stuttgart bereits in einem Masterstudiengang eingeschrieben ist, dessen Bestandteil das beantragte Modul aus dem Angebot des Kontaktstudiums ist oder
 4. die Bewerberin/der Bewerber den Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang nach Nr. 3 verloren hat.

§ 4 Teilnahme an Modulen und Prüfungen

- (1) An Modulen und Prüfungen des Kontaktstudiums kann nur teilnehmen, wer:
1. für das betreffende Modul zum Kontaktstudium zugelassen ist,
 2. die Gebühren für das betreffende Modul fristgerecht entrichtet hat,
 3. nicht bereits in einen Masterstudiengang der Universität Stuttgart eingeschrieben ist, dessen Bestandteil das betreffende Modul ist und
 4. in einem solchen Masterstudiengang den Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Mit der Erklärung über die Teilnahme an einem Modul erklärt die Bewerberin/ der Bewerber auch seine Bereitschaft an der bzw. den Prüfungen des Moduls teilzunehmen. Eine gesonderte Anmeldung zu Prüfungen ist daher nicht erforderlich.
- (3) Art und Umfang der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach der Prüfungsordnung des Studiengangs dem das Modul zugeordnet ist bzw. dem Modulhandbuch in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen der Prüfungsordnung zur Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und zum Rücktritt von Prüfungen gelten entsprechend.
- (4) Module des Kontaktstudiums können im Falle des Nichtbestehens wiederholt werden. Für die Wiederholbarkeit gelten die Regelungen der dem Modul zugrundeliegenden Prüfungsordnung entsprechend.

§ 5 Zertifikat

- (1) Über das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält den Namen des Moduls, Angaben zur Modulnote und der Zahl der Leistungspunkte, die dem Modul zugeordnet sind sowie zu den Kompetenzen, die mit dem Modul erworben werden. Weiterhin wird mit dem Zertifikat bescheinigt, dass das belegte Modul den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 2 Abs. 2 unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/14.

Stuttgart, den 06. Dezember 2013

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)